

## **Hinweise für Steuerausländer zur Jahressteuerbescheinigung 2018 (Muster III)**

Die Vorschriften des deutschen Einkommensteuergesetzes sehen vor, dass zur vollständigen oder teilweisen Erstattung einbehaltener Abzugsteuern aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen eine Steuerbescheinigung nach amtlichem Muster erforderlich ist.

Eine mögliche Erstattung einbehaltener Abzugsteuern erfolgt auf Antrag unter Vorlage des Originals der Jahressteuerbescheinigung bei dem

Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

An der Kuppe 1

53225 Bonn

Deutschland

Bitte beachten Sie, dass die mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen unterschiedlich ausgestaltet sind. Daher ist möglicherweise vor Beantragung einer Erstattung der Abzugsteuern eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung erforderlich

Wir bitten Sie, diesbezüglich Ihren steuerlichen Berater zu kontaktieren.

Weiterführende Informationen zur Erstattung der Abzugsteuern finden Sie auf den nachfolgenden Internetseiten des BZSt:

[https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Kapitalertraege/Kapitalertragsteuerentlastung/kapitalertragsteuerentlastung\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Kapitalertraege/Kapitalertragsteuerentlastung/kapitalertragsteuerentlastung_node.html)